

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 185. Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag 2023
(diözesaner Weltjugendtag um den 26. November 2023) 406

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 186. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024 411

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 187. Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster 412
- Art. 188. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 422
- Art. 189. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der KAVO 423
- Art. 190. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 428
- Art. 191. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse 429
- Art. 192. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 193. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024 431
- Art. 194. „Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024) 432
- Art. 195. „Du gehst mit!“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2024 433
- Art. 196. „Trotzdem.“ - Gabe der Neugefirmten 2024 434
- Art. 197. Aktion Dreikönigssingen 2024 435
- Art. 198. Sitzungstermine diözesaner Gremien 2024 437

Art. 199.	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	438
Art. 200.	Personalveränderungen	439
Art. 201.	Unsere Toten	441

Akten Papst Franziskus

Art. 185 **Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag 2023 (diözesaner Weltjugendtag um den 26. November 2023)**

„Freut euch in der Hoffnung“ (Röm 12,12)

Liebe Jugendliche!

Im vergangenen August habe ich Hunderttausende eurer Altersgenossen aus der ganzen Welt getroffen, die in Lissabon zum Weltjugendtag versammelt waren. Zur Zeit der Pandemie, inmitten vieler Ungewissheiten, hatten wir die Hoffnung gehegt, dass dieses große Fest der Begegnung mit Christus und mit anderen jungen Menschen würde stattfinden können. Diese Hoffnung hat sich erfüllt, und für viele von uns, die dort waren – mich eingeschlossen – hat es alle Erwartungen übertroffen! Wie schön unser Treffen in Lissabon gewesen ist! Ein wahres Verklärungs-Erlebnis, eine Explosion an Licht und Freude!

Am Ende der Abschlussmesse auf dem „Feld der Gnade“ habe ich die nächste Etappe unserer interkontinentalen Pilgerreise angekündigt: Seoul, in Korea, im Jahr 2027. Aber bereits für 2025 habe ich mich mit euch zum Heiligen Jahr der Jugendlichen in Rom verabredet, wo auch ihr „Pilger der Hoffnung“ sein werdet.

Ihr jungen Menschen seid nämlich die frohe Hoffnung einer Kirche und einer Menschheit, die immer unterwegs ist. Ich würde euch gern an die Hand nehmen und mit euch den Weg der Hoffnung gehen. Ich möchte mit euch über unsere Freuden und Hoffnungen sprechen, aber auch über die Trauer und die Ängste unserer Herzen und der leidenden Menschheit (vgl. Pastorkonstitution *Gaudium et spes*, 1). In diesen zwei Jahren der Vorbereitung auf das Heilige Jahr werden wir zunächst den Satz des heiligen Paulus „Freut euch in der Hoffnung“ (Röm 12,12) betrachten und dann jenen des Propheten Jesaja vertiefen: „Die auf den Herrn hoffen, laufen und werden nicht müde“ (vgl. *Jes 40,31*).

Woher kommt diese Freude?

„Freut euch in der Hoffnung“ (Röm 12,12). Das ist eine Aufforderung des heiligen Paulus an die Gemeinde von Rom, die sich in einer Zeit schwerer Verfolgung befindet. Und in Wirklichkeit entspringt die vom Apostel gepredigte „Freude in der Hoffnung“ aus dem Ostergeheimnis Christi, aus der Kraft seiner Auferstehung. Sie ist nicht die Frucht menschlicher Anstrengung, Erfindungsgabe oder Kunst. Es ist die Freude, die aus der Begegnung mit Christus kommt. Die christliche Freude kommt von Gott selbst, aus dem Wissen, von ihm geliebt zu sein.

Als Benedikt XVI. 2011 über seine Erfahrungen beim Weltjugendtag 2011 in Madrid nachdachte, fragte er sich: Die Freude, „woher kommt sie? Wie erklärt sie sich? Sicher wirken viele Faktoren zusammen. Aber der entscheidende ist [...] die aus dem Glauben kommende Gewissheit: Ich bin gewollt. Ich habe eine Aufgabe in der Geschichte. Ich bin angenommen, ich bin geliebt“. Und er präziserte: „Letztlich brauchen wir ein unbedingtes Angenommensein. Nur wenn Gott mich an-

nimmt und ich dessen gewiss werde, weiß ich endgültig: Es ist gut, dass ich bin. (...) Es ist gut, ein Mensch zu sein, auch in schwieriger Zeit. Der Glaube macht von innen her froh“ (*Ansprache an die Römische Kurie*, 22. Dezember 2011).

Wo ist meine Hoffnung?

Die Jugend ist eine Zeit voller Hoffnungen und Träume, genährt von den schönen Dingen, die unser Leben bereichern: die Schönheit der Schöpfung, die Beziehungen zu geliebten Menschen und Freunden, künstlerische und kulturelle Erfahrungen, wissenschaftliche und technische Erkenntnis, Initiativen zur Förderung des Friedens, der Gerechtigkeit und der Geschwisterlichkeit und so weiter. Wir leben jedoch in einer Zeit, in der für viele, auch für junge Menschen, die Hoffnung die große Abwesende zu sein scheint. Leider werden viele eurer Gleichaltrigen, die Krieg, Gewalt, Mobbing und verschiedene Formen von Entbehrung erleben, von Verzweiflung, Angst und Depression geplagt. Sie fühlen sich wie in ein dunkles Gefängnis eingesperrt, unfähig, die Strahlen der Sonne zu sehen. Die hohe Selbstmordrate unter jungen Menschen in verschiedenen Ländern zeigt dies in dramatischer Weise. Wie kann man in einem solchen Umfeld die Freude und Hoffnung erfahren, von der der heilige Paulus spricht? Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Verzweiflung die Oberhand gewinnt, der Gedanke, dass es sinnlos ist, Gutes zu tun, weil es von niemandem geschätzt und anerkannt wird, wie wir im Buch Ijob lesen: „Wo aber ist meine Hoffnung? Ja, meine Hoffnung, wer kann sie erblicken?“ (*Ijob* 17,15).

Angesichts der menschlichen Tragödien, insbesondere des Leidens von Unschuldigen, fragen auch wir den Herrn, wie wir in einigen Psalmen beten: „Warum?“ Nun, wir können Teil von Gottes Antwort sein. Wir, die wir von ihm nach seinem Bild geschaffen sind, können ein Ausdruck seiner Liebe sein, die selbst dort Freude und Hoffnung hervorbringt, wo dies unmöglich erscheint.

Mir kommt die Hauptfigur des Films „Das Leben ist schön“ in den Sinn, ein junger Vater, dem es mit Feingefühl und Fantasie gelingt, die harte Wirklichkeit in eine Art Abenteuer und Spiel zu verwandeln und so seinem Sohn „Augen der Hoffnung“ zu schenken, indem er ihn vor den Schrecken des Konzentrationslagers schützt, seine Arglosigkeit bewahrt und verhindert, dass die menschliche Bosheit ihm die Zukunft raubt. Aber das sind nicht bloß erfundene Geschichten! Es ist das, was wir im Leben vieler Heiliger sehen, die selbst inmitten grausamster menschlicher Boshaftigkeit Zeugen der Hoffnung waren. Wir denken an den hl. Maximilian Maria Kolbe, die hl. Josefina Bakhita oder das sel. Ehepaar Józef und Wiktoria Ulma mit ihren sieben Kindern.

Die Möglichkeit, ausgehend vom christlichen Zeugnis in den Herzen der Menschen Hoffnung zu entfachen, ist meisterhaft vom heiligen Paul VI. herausgestellt worden, als er uns daran erinnerte: „Ein einzelner Christ oder eine Gruppe von Christen inmitten der menschlichen Gemeinschaft, in der sie leben“, bekunden „auf ganz einfache und spontane Weise ihren Glauben in Werte (...), die über den allgemeingängigen Werten stehen, und ihre Hoffnung auf etwas, das man nicht sieht und von dem man nicht einmal zu träumen wagt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 21).

Die „kleine“ Hoffnung

Der französische Dichter Charles Péguy spricht zu Beginn seines Gedichts über die Hoffnung von den drei theologischen Tugenden – Glaube, Hoffnung und Liebe – als drei Schwestern, die gemeinsam unterwegs sind: „Die kleine Hoffnung schreitet einher zwischen ihren zwei großen Schwestern voran, und man beachtet nicht einmal, dass sie da ist. (...) Sie ist es, die Kleine, die alles mit sich reißt. Denn Glaube sieht nur, was ist. Sie aber sieht, was sein wird. Und Liebe liebt nur, was ist. Sie aber liebt, was sein wird. (...) Und in Wirklichkeit ist sie's, die die beiden andern voranzieht. Und sie voranschleppt. Und die ganze Welt in Bewegung bringt“ (Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung Einsiedeln 2007) 14–16.

Auch ich bin von diesem bescheidenen, „geringeren“ und doch wesentlichen Charakter der Hoffnung überzeugt. Versucht einmal zu überlegen: Wie könnten wir ohne Hoffnung leben? Wie sähen unsere Tage aus? Die Hoffnung ist das Salz des Alltags. Die Hoffnung, ein Licht, das in der Nacht leuchtet. In der christlichen Tradition des österlichen Triduums ist der Karsamstag der Tag der Hoffnung. Er liegt zwischen Karfreitag und Ostersonntag und ist wie ein Mittelbereich zwischen der Verzweiflung der Jünger und ihrer Osterfreude. Er ist der Ort, an dem die Hoffnung geboren wird. An jenem Tag gedenkt die Kirche in aller Stille des Abstiegs Christi in die Unterwelt. Wir können das auf vielen Ikonen in bildlicher Form dargestellt sehen. Sie zeigen uns den strahlenden Christus, der in die tiefste Finsternis hinabsteigt und sie durchquert. Genau so ist es: Gott beschränkt sich nicht darauf, mitleidsvoll unsere Bereiche des Todes anzusehen oder uns aus der Ferne zu rufen, sondern er kommt in unsere Unterwelt-Erfahrungen hinein als das Licht, das in der Finsternis leuchtet und sie überwindet (vgl. *Joh 1,5*). Ein Gedicht in der südafrikanischen Xhosa-Sprache drückt dies gut aus: „Auch wenn es keine Hoffnung mehr gibt, mit diesem Gedicht erwecke ich die Hoffnung neu. Meine Hoffnung erwacht, denn ich hoffe auf den Herrn. Ich hoffe, dass wir uns vereinen! Bleibt stark in der Hoffnung, denn der gute Ausgang ist nah.“

Dies war, wenn wir es recht bedenken, die Hoffnung der Jungfrau Maria, die unter dem Kreuz Jesu stark blieb, in der Gewissheit, dass der „gute Ausgang“ nahe war. Maria ist die Frau der Hoffnung, die Mutter der Hoffnung. Auf dem Kalvarienberg war sie „gegen alle Hoffnung voll Hoffnung“ (vgl. *Röm 4,18*), sie ließ nicht zu, dass in ihrem Herzen die Gewissheit der Auferstehung erlosch, die ihr Sohn angekündigt hatte. Sie ist es, die die Stille des Karsamstags mit einer liebevollen Erwartung voller Hoffnung füllt, indem sie den Jüngern die Gewissheit gibt, dass Jesus den Tod besiegen und das Böse nicht das letzte Wort haben wird.

Die christliche Hoffnung ist kein oberflächlicher Optimismus und kein Placebo für Leichtgläubige: Sie ist die in der Liebe und im Glauben verwurzelte Gewissheit, dass Gott uns niemals allein lässt und sein Versprechen hält: „Auch wenn ich gehe im finsternen Tal, ich fürchte kein Unheil; denn du bist bei mir“ (*Ps 23,4*). Die christliche Hoffnung ist keine Verleugnung von Schmerz und Tod, sondern eine Feier der Liebe des auferstandenen Christus, der immer bei uns ist, auch wenn er weit weg zu sein scheint. „Christus selbst ist für uns das große Licht der Hoffnung und des Geleits in unserer Finsternis, denn er ist ‚der strahlende Morgenstern‘“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 33).

Die Hoffnung nähren

Wenn der Funke der Hoffnung in uns entfacht ist, besteht manchmal die Gefahr, dass er von den Sorgen, Ängsten und Lasten des Alltags erstickt wird. Aber ein Funke braucht Luft, um weiter zu leuchten und zu einem großen Feuer der Hoffnung zu werden. Und es ist die sanfte Brise des Heiligen Geistes, die die Hoffnung nährt. Wir können auf verschiedene Weise dazu beitragen, sie zu nähren.

Die Hoffnung wird durch das Gebet genährt. Indem wir beten, bewahren und erneuern wir die Hoffnung. Indem wir beten, halten wir den Funken der Hoffnung am Brennen. „Das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran“ (Katechese, 20. Mai 2020). Beten ist wie in große Höhe aufzusteigen: Wenn wir am Boden sind, können wir oft die Sonne nicht sehen, weil der Himmel mit Wolken bedeckt ist. Aber wenn wir über die Wolken hinaus aufsteigen, umhüllen uns das Licht und die Wärme der Sonne. Und durch diese Erfahrung finden wir zur Gewissheit zurück, dass die Sonne immer da ist, auch wenn alles grau erscheint.

Liebe Jugendliche, wenn euch der dichte Nebel der Angst, des Zweifels und der Beklemmung umgibt und ihr die Sonne nicht mehr sehen könnt, dann nehmt den Weg des Gebets. Denn „wenn niemand mehr mir zuhört, hört Gott mir immer noch zu“ (Benedikt XVI., *Enzyklika Spe salvi*, 32). Nehmen wir uns jeden Tag Zeit, um angesichts der Ängste, die uns bedrängen, in Gott zu ruhen: „Bei Gott allein werde ruhig meine Seele, denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (*Ps 62,6*).

Die Hoffnung wird durch unsere täglichen Entscheidungen genährt. Die Einladung, sich in der Hoffnung zu freuen, die der heilige Paulus an die Christen in Rom richtet (vgl. *Röm 12,12*), erfordert ganz konkrete Entscheidungen im täglichen Leben. Deshalb ermutige ich euch, einen Lebensstil zu wählen, der auf der Hoffnung gründet. Ich nenne ein Beispiel: In den sozialen Medien scheint es einfacher zu sein, schlechte Nachrichten zu verbreiten als hoffnungsvolle Nachrichten.

Deshalb mache ich euch einen konkreten Vorschlag: Versucht, jeden Tag ein Wort der Hoffnung zu teilen. Werdet zu Säulen der Hoffnung im Leben eurer Freunde und all jener, die euch umgeben. Denn „die Hoffnung ist demütig und sie ist eine Tugend, an der man – sagen wir es so – jeden Tag arbeiten muss (...). Es ist notwendig, sich jeden Tag daran zu erinnern, dass wir ein Unterpand besitzen, den Heiligen Geist, der in uns durch kleine Dinge wirkt“ (*Morgenmeditation*, 29. Oktober 2019).

Die Leuchte der Hoffnung entzünden

Manchmal geht ihr abends mit euren Freunden aus und wenn es dunkel ist, nehmt ihr euer Smartphone und schaltet die Taschenlampe ein, um Licht zu machen. Bei großen Konzerten bewegen Tausende von euch diese modernen Lämpchen im Rhythmus der Musik und schaffen so eine stimmungsvolle Kulisse. Nachts lässt uns das Licht die Dinge auf eine neue Weise sehen, und selbst in der Dunkelheit kommt eine Dimension der Schönheit zum Vorschein. So ist es auch mit dem Licht der Hoffnung, das Christus ist. Durch ihn, durch seine Auferstehung wird unser Leben erleuchtet. Mit ihm sehen wir alles in einem neuen Licht.

Man sagt, dass wenn sich Menschen an den heiligen Johannes Paul II. wandten, um mit ihm über ein Problem zu sprechen, seine erste Frage gewesen sei: „Wie sieht das im Licht des Glaubens aus?“ Auch ein von der Hoffnung erleuchteter Blick lässt die Dinge in einem anderen Licht erscheinen. Ich lade euch daher ein, diese Sichtweise in eurem täglichen Leben einzunehmen. Von der göttlichen Hoffnung beseelt, ist der Christ von einer anderen Freude erfüllt, die von innen kommt. Herausforderungen und Schwierigkeiten gibt es und es wird sie immer geben, aber wenn wir eine „glaubenserfüllte“ Hoffnung haben, gehen wir sie in dem Wissen an, dass sie nicht das letzte Wort haben, und wir selbst werden zu einer kleinen Leuchte der Hoffnung für die anderen.

Auch jeder von euch kann das sein, in dem Maß, in dem sein Glaube konkret wird und an die Lebenswirklichkeit und -geschichte der Brüder und Schwestern anschließt. Denken wir an die Jünger Jesu, die ihn eines Tages auf einem hohen Berg in einem herrlichen Licht erstrahlen sahen.

Wenn sie dort oben geblieben wären, wäre es für sie ein wunderbarer Augenblick gewesen, aber die anderen Menschen wären ausgeschlossen geblieben. Es war notwendig, dass sie hinabstiegen. Wir dürfen nicht vor der Welt fliehen, sondern müssen unsere Zeit lieben, in die Gott uns nicht ohne Grund gestellt hat. Wir werden nur glücklich sein, wenn wir die empfangene Gnade mit den Brüdern und Schwestern teilen, die der Herr uns Tag für Tag schenkt.

Liebe Jugendliche, habt keine Angst, mit allen die Hoffnung und die Freude des auferstandenen Christus zu teilen! Bewahrt den Funken, der in euch entzündet wurde, gebt ihn aber zugleich weiter: Ihr werdet sehen, dass er wachsen wird! Wir können die christliche Hoffnung nicht für uns behalten, wie ein wohliges Gefühl, weil sie für alle bestimmt ist. Seid vor allem jenen Freunden von euch nah, die vielleicht nach außen hin lächeln, aber im Inneren weinen, weil sie arm an Hoffnung sind. Lasst euch nicht von der Gleichgültigkeit und vom Individualismus anstecken: Bleibt offen, wie Kanäle, durch die die Hoffnung Jesu in die Umgebung, in der ihr lebt, hineinfließen und sich ausbreiten kann.

„Christus lebt. Er ist unsere Hoffnung, und er ist die schönste Jugend dieser Welt!“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 1). So schrieb ich euch vor beinahe fünf Jahren, im Anschluss an die Jugendsynode. Ich lade euch alle ein, insbesondere diejenigen, die in der Jugendseelsorge tätig sind, das Abschlussdokument von 2018 und das Nachsynodale Apostolische

Schreiben Christus vivit wieder zur Hand zu nehmen. Die Zeit ist reif, um gemeinsam Bilanz zu ziehen und uns hoffnungsvoll für die umfängliche Verwirklichung jener unvergesslichen Synode einzusetzen.

Lasst uns Maria, der Mutter der Hoffnung, unser ganzes Leben anvertrauen. Sie lehrt uns, Jesus, unsere Freude und Hoffnung, in uns zu tragen und ihn an andere weiterzugeben. Ich wünsche euch ein gutes Unterwegssein, liebe Jugendliche! Ich segne euch und begleite euch im Gebet. Und betet auch ihr für mich!

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 9. November 2023, Fest des Weihetags der Lateranbasilika

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 186 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024**

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28. 09. 2023

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 187

Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster

Präambel

Damit die Verkündigung der Frohen Botschaft unter in Zukunft deutlich veränderten Rahmenbedingungen weiterhin glaubwürdig und verlässlich möglich sein wird, müssen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarreübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird. Zu diesem Zweck können gemäß can. 374 § 2 CIC mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen vereinigt werden. Vor diesem Hintergrund errichte ich per Diözesangesetz Pastorale Räume. Die nachfolgende Ordnung setzt den rechtlichen Rahmen für die aus dem Prozess zur Entwicklung pastoraler Strukturen gegebenen Empfehlungen für das gesamte Bistum Münster. Den Pastoralen Raum kennzeichnen fünf pastorale Merkmale, die in der Anlage 1 „Seelsorge an vielfältigen Orten. Merkmale von Gemeinden, Pfarreien und Pastoralen Räumen im Bistum Münster“ beschrieben sind.

§ 1 Errichtung und kirchliche Rechtsstellung

(1) Die in der Anlage 2 benannten Pastoralen Räume werden mit diesem Dekret kirchenrechtlich errichtet. Die Zuordnung der Pfarreien zum Pastoralen Raum ergibt sich aus der Anlage. Soweit eine Zuordnung noch nicht erfolgt ist, erfolgt diese durch den Bischof und im Falle der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator.

(2) Kirchenrechtlich bleiben die Pfarreien im bisherigen Umfang rechtlich selbständig. Staatskirchenrechtlich bleiben die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Pastoralen Raum oder mehrere Pastorale Räume als Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden Vermögensverwaltungsgesetzes zu errichten, bereits errichtete Kirchengemeindeverbände um die Aufgabe der Trägerschaft des Pastoralen Raumes oder mehrerer Pastoraler Räume als Einrichtung und anderer Aufgaben zu verändern und bereits errichtete Kirchengemeindeverbände aufzulösen. Die Errichtung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden im Sinne des jeweils geltenden Vermögensverwaltungsgesetzes obliegt für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster der Bischöflichen Behörde in Münster und für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster dem Bischöflichen Official in Vechta. Dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz.

§ 2 Koordinierung und Leitung in der Zeit bis zum 31. Dezember 2025

(1) Für jeden Pastoralen Raum im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird von der Bischöflichen Behörde in Münster eine Koordinatorin oder ein Koordinator eingesetzt. Diese oder dieser trägt Sorge für die Bildung eines Koordinierungsteams. Dieser Zeitraum ist bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Näheres zur Zusammensetzung, zur Konstituierung und zu den Aufgaben des Koordinierungsteams wird in Handreichungen veröffentlicht.

(2) Für jeden Pastoralen Raum im niedersächsischen Teil des Bistums Münster wird vom Bischöflichen Official in Vechta ein Leitender Pfarrer als Prozessleiter eingesetzt, der der Prozessgruppe vorsteht. Von Seiten des Bischöflich Münsterschen Officialats wird jeder Prozessgruppe ein Prozessbegleiter zugeordnet. Dieser Zeitraum ist bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Näheres zur Zusammensetzung, zur Konstituierung und zu den Aufgaben der Prozessgruppe wird in Handreichungen veröffentlicht.

(3) Nach Abschluss dieses Zeitraums wird auf Vorschlag des Koordinierungsteams des Pastoralen Raumes im westfälischen Teil des Bistums Münster durch den Bischof und im Falle der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator bzw. auf Vorschlag der Prozessgruppe des Pastoralen Raumes im niedersächsischen Teil des Bistums Münster durch den Bischöflichen Offizial in Vechta ein Leitungsteam ernannt und mit der Leitung des Pastoralen Raumes beauftragt. Die konkreten Aufgaben zur Zusammensetzung, zur Konstituierung und zu den Aufgaben des Leitungsteams wird in Verwaltungsvorschriften geregelt und in Handreichungen veröffentlicht.

§ 3 Seelsorgende

(1) Alle in den verschiedenen Pastoralen Feldern der Seelsorge im Pastoralen Raum mit bischöflichem Auftrag tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Profilstellen in multiprofessionellen Teams werden grundsätzlich für den gesamten Pastoralen Raum beauftragt, sobald ein Leitungsteam im Pastoralen Raum ernannt ist. Das Nähere und Sonderfälle regelt das jeweilige Einsetzungsschreiben des Bischofs, bzw. des Bischöflichen Offizial in Vechta.

(2) Die kanonischen Rechte der Leitenden Pfarrer der Pfarreien im Pastoralen Raum bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Gremien

Der Pastorale Raum verfügt nach dem 31. Dezember 2025 über Gremien der Mitverantwortung für die pastorale Ausrichtung. Den Gremien sollen Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen pastoralen Felder und der unterschiedlichen Akteure angehören. Näheres zur Zusammensetzung, zur Konstituierung und zu den Aufgaben der Gremien des Pastoralen Raumes wird in Verwaltungsvorschriften geregelt und in Handreichungen veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung setze ich als Diözesangesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 für das Bistum Münster in Kraft.

(2) Zum 1. März 2025 setze ich die Ordnung für Seelsorgeeinheiten vom 28. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2001, Nr. 11, Art. 146) und die sich darauf beziehenden Ordnungen außer Kraft.

(3) Die Neuregelung der Dekanate erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) Die Bischöfliche Behörde in Münster kann für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und der Bischöfliche Offizial in Vechta für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen und Handreichungen veröffentlichen.

(5) Im Falle der Sedisvakanz ist der Diözesanadministrator ermächtigt, auf Grundlage dieser Ordnung weitere Regelungen zur Durchführung dieser Ordnung bis zur Besitzergreifung durch den neuen Bischof zu erlassen. Für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster erfolgt dieses im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Offizial in Vechta.

(6) Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Anlage 1: Seelsorge an vielfältigen Orten. Merkmale von Gemeinden, Pfarreien und Pastoralen Räumen im Bistum Münster

Anlage 2: Zuordnung der Pfarreien in den Pastoralen Räumen im Bistum Münster ab 1. Januar 2024

Münster, 1. Dezember 2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Anlage 1: Seelsorge an vielfältigen Orten. Merkmale von Gemeinden, Pfarreien und Pastoralen Räumen im Bistum Münster

Im Prozess zur Entwicklung pastoraler Strukturen verändern sich gegenwärtig die räumlichen Ebenen der Seelsorge. Daher ist eine Aktualisierung des Gemeindebegriffs notwendig, und es muss beschrieben werden: Welche Merkmale kennzeichnen, verbinden und unterscheiden Gemeinden, Pfarreien und Pastorale Räume?

Das Bistum Münster hat im Pastoralplan die Aufgabe formuliert, die Entwicklung der Kirche vor Ort in den Sozial- und Lebensräumen der Menschen zu fördern und hierbei Hilfestellungen für die lokale Kirchenentwicklung bereit zu stellen. Zu diesen Maßnahmen gehört die „Klärung des Gemeindebegriffs im Sinne eines bistumsweiten gemeinsamen Lern- und Erkenntnisprozesses.“¹ Wichtig ist zudem, zu klären, welche Bedeutung Seelsorge in den unterschiedlichen Feldern hat.

Die deutschen Bischöfe halten fest: „Seelsorge in spätmoderner Gesellschaft ... ereignet sich an vielfältigen Orten und in unterschiedlichen Räumen.“² In Zukunft wird bistumsweit zwischen „Pastoralem Raum“, „Pfarrei“ und „Gemeinde“ unterschieden. Was macht die unterschiedlichen Orte und Räume aus und welche Möglichkeiten bieten sie?

Aus theologischer Perspektive hat jede Gemeinschaft von Christinnen und Christen ihren Ursprung in Jesus Christus, der durch den Heiligen Geist „das Volk des Neuen Bundes, das die Kirche ist, zur Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe berufen und versammelt.“³ Das beginnt bei der Gesamtkirche, geht über die Ortskirchen, die Pastoralen Räume, die Pfarreien, Gemeinden, Verbände, geistlichen Gemeinschaften bis hin zur sonntäglich oder werktäglichen Gottesdienstgemeinde. Und es gilt auch für die zahlreichen anderen Orte und Gelegenheiten, wo Menschen Leben und Glauben teilen.

Gemeinden

1. Gemeinden sind dort, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit der Menschen aufeinandertreffen. Sie sind in der Regel pastoral in den Pastoralen Raum oder in die Pfarrei eingebunden und können unterschiedlich ausgerichtet sein.

1 Pastoralplan für das Bistum Münster (inhaltlich unveränderte, grafisch im Herbst 2021 angepasste Originalfassung des Dokuments), S. 30 f.

2 Die deutschen Bischöfe: In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge, 2022, S. 51.

3 Unitatis Redintegratio 2.

2. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. Ortsteile, Lebensräume, Kirchtürme), sprechen wir von „territorialen Gemeinden“. Sind Gemeinden durch Anlässe, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personalen Gemeinden“. Gemeinden sind also längst nicht mehr nur das, was früher oft als „Pfarrfamilie“ bezeichnet wurde.
3. Territoriale wie personal geprägte Gemeinden können sich verändern, sich spezialisieren oder differenzieren. Sie können von unterschiedlicher Intensität und Dauer, Zusammensetzung und Größe sein, zuweilen auch ein Ende finden.
4. Gemeinden genügen nicht sich selbst, sie dienen den Menschen im Sozialraum und verstehen sich als Teil der Kirche.
5. Die synodalen Gremien in Pfarrei und Pastoralen Raum haben die Anliegen der territorialen und personalen Gemeinden im Blick. Es ist Aufgabe und Auftrag des Leitungsteams im Pastoralen Raum und der synodalen Gremien in Pfarreien und Pastoralen Raum, geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln und umzusetzen.

Pfarrei

1. Die Pfarrei ist in unserem Bistum territorial definiert, sie ist auf Dauer errichtet und ist auch eine juristische Größe. In staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen wird für die kirchenrechtliche Pfarrei der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet.⁴ Einem vom Diözesanbischof beauftragten Priester obliegt die Leitung im Rahmen der kanonischen Ordnung.⁵ In diesem Rahmen sind vielfältige Formen von Leitung möglich, immer in Zusammenarbeit mit den synodalen Gremien der Pfarrei und weiteren freiwillig Engagierten auf ihrem Gebiet.
2. Die Pfarrei nimmt in Kooperation mit anderen pastoralen Orten, Einrichtungen und Akteuren im Pastoralen Raum alle kirchlichen Grundfunktionen wahr. Die Aufgabe der Pfarreien im Pastoralen Raum besteht vor allem darin, in Kooperation den Dienst an der Einheit und die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente zu ermöglichen, sowie den Verkündigungsdienst und den Dienst am Nächsten zu verantworten.
3. Das Bild von der Pfarrei als *Communio* von Gemeinden und Gemeinschaften, Orten und Gelegenheiten ermöglicht es, die wachsende Vielfalt „als Bereicherung zu sehen und sie weiter zu gestalten“. In dieser Vielfalt „innerhalb einer Pfarrei wird es neue Formen der Beteiligung und Verantwortung geben“⁶.

Pastoraler Raum

Der Pastorale Raum ist eine kirchenrechtliche Größe, mit einem vom Diözesanbischof bzw. dem Bischöflichen Offizial in Vechta beauftragten Team, das den Pastoralen Raum unter Beteiligung von freiwillig Engagierten leitet. Der Pastorale Raum ist ein Zusammenschluss eigenständiger Pfarreien nach can. 374 § 2 CIC, um strukturell verbindliche Kooperation zwischen diesen und anderen pastoralen Akteuren zu organisieren. Der Pastorale Raum bietet die Möglichkeit, pfarreiübergreifendes seelsorgliches Handeln gemeinsam zu gestalten, gerade dort, wo es allein nicht mehr möglich ist. Den Pastoralen Raum kennzeichnen fünf Merkmale, die zugleich die Aufgaben

4 Vgl. z.B. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster oder Vermögensverwaltungsgesetz für die NRW-Bistümer.

5 Vgl. CIC, Can 515 §1 „Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.“

6 Die deutschen Bischöfe: Gemeinsam Kirche sein. 2015, S. 53.

der Pastoralen Räume beschreiben:

1. Der Pastorale Raum ist ein **Verwirklichungsraum** des Evangeliums unter in Zukunft deutlich veränderten gesellschaftlich-kirchlichen Rahmenbedingungen. Das Evangelium trifft auf die existenziellen Fragen der Menschen von heute und umgekehrt. So verwirklicht es sich in der Gegenwart auf vielfältige Weise. Im Pastoralen Raum zeigt sich besonders: Kirche ist Vielfalt, Christsein ist Vielfalt.
2. Der Pastorale Raum ist ein **Sendungsraum**. Die Seelsorge in den Grunddiensten der Kirche hat alle Menschen des Sozialraums mit ihrer Freude und Hoffnung, Trauer und Angst (GS1) im Blick. Darin verwirklicht sich der Grundauftrag der Kirche, die Gesellschaft im Sinne des Evangeliums mitzugestalten. Dabei wird besonders „eine qualitativ stärkere Vernetzung von Caritas und Pastoral in allen Bereichen des kirchlichen Lebens“ im Sinne des Pastoralplans für das Bistum Münster angestrebt.
3. Der Pastorale Raum ist ein **Kooperationsraum**. Das handlungsleitende Prinzip von Kooperation ist die Subsidiarität. Ziel ist, eine gelingende Zusammenarbeit in unterschiedlichen Zuständigkeiten für pastorale Felder auf lokaler und regionaler Ebene zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Entwicklung der Pastoral liegt vor Ort. Der Pastorale Raum sorgt für verbindliche, am Evangelium orientierte, menschenfreundliche Rahmenbedingungen von Seelsorge.
4. Der Pastorale Raum ist ein **Engagementraum**, in dem das Pastoralteam eingesetzt wird. Er wird von einem Team unter der Beteiligung von freiwillig Engagierten geleitet. In diesem Rahmen sind vielfältige Formen von Leitung, Engagement und Delegation möglich. Der Pastorale Raum bindet Engagierte an verschiedenen pastoralen Orten, Einrichtungen und pastoralen Feldern sowie kommunale und andere nichtkirchliche Akteure mit ein.
5. Der Pastorale Raum ist ein **Möglichkeitsraum** für zukunftsfähige Formen des Kirche-Seins, in dem das Evangelium auf unterschiedliche Weise gelebt wird. Der Pastorale Raum wird von den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Menschen gedacht. Dabei gilt es, die verschiedenen Lebenswirklichkeiten im Blick zu haben. Verschiedene Formen des Kirche-Seins sind nebeneinander möglich: bewährt und innovativ, zeitlich befristet und dauerhaft, territorial und personal.

Die ursprüngliche Fassung wurde in der Sitzung des Bischöflichen Rates am 26. August 2016 verabschiedet. Die vorliegende Fassung wurde im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung pastoraler Strukturen aktualisiert und ergänzt. In Kraft gesetzt durch Bischof Felix am 1. Dezember 2023.

Anlage 2: Zuordnung der Pfarreien in den Pastoralen Räumen im Bistum Münster ab 1. Januar 2024

Kreisdekanat Borken

Pastoraler Raum Ahaus-Gronau-Heek-Legden-Schöppingen

Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt

Ahaus (Wüllen) St. Andreas und Martinus

Ahaus St. Mariä Himmelfahrt

Gronau (Epe) St. Agatha

Gronau St. Antonius

Heek Hl. Kreuz

Legden St. Brigida - St. Margareta

Schöppingen St. Briccius

Pastoraler Raum Bocholt-Isselburg-Rhede

Bocholt Liebfrauen
Bocholt St. Georg
Bocholt St. Josef
Isselburg St. Franziskus
Rhede St. Gudula

Pastoraler Raum Borken-Heiden-Raesfeld

Borken (Gemen) Christus König
Borken St. Ludgerus
Borken St. Remigius
Heiden St. Georg
Raesfeld St. Martin

Pastoraler Raum Gescher-Reken-Velen

Gescher St. Pankratius und St. Marien
Reken (Groß-Reken) St. Heinrich
Velen St. Peter und Paul

Pastoraler Raum Stadtlohn-Südlohn-Vreden

Stadtlohn St. Otger
Südlohn St. Vitus und St. Jakobus
Vreden St. Georg

Kreisdekanat Coesfeld**Pastoraler Raum Billerbeck-Havixbeck-Nottuln-Rosendahl**

Billerbeck St. Johannes der Täufer
Havixbeck St. Dionysius und St. Georg
Nottuln St. Martin
Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian u. Sebastian

Pastoraler Raum Coesfeld

Coesfeld (Lette) St. Johannes der Taufe
Coesfeld Anna Katharina
Coesfeld St. Lamberti

Pastoraler Raum Dülmen

Dülmen (Buldern) St. Pankratii
Dülmen (Hiddingsel) St. Georg
Dülmen Hl. Kreuz
Dülmen St. Viktor

Pastoraler Raum Lüdinghausen-Nordkirchen-Olfen-Selm-Senden

Lüdinghausen St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade
Nordkirchen St. Mauritius
Olfen St. Vitus
Selm St. Ludger
Senden St. Laurentius

Pastoraler Raum Lünen-Selm (Cappenberg)-Werne

Lünen St. Marien
Selm (Cappenberg) St. Johannes Evangelist
Werne St. Christophorus

Kreisdekanat Kleve**Pastoraler Raum Bedburg-Hau-Kalkar-Kleve-Kranenburg**

Bedburg-Hau Hl. Johannes der Täufer
Kalkar (Wissel) St. Clemens
Kalkar Hl. Geist
Kleve St. Mariä Himmelfahrt
Kleve St. Willibrord
Kleve Zur Heiligen Familie
Kranenburg (Niel) St. Bonifatius
Kranenburg (Wyler) St. Johannes Baptist
Kranenburg (Zyfflich) St. Martin
Kranenburg St. Antonius Abbas
Kranenburg St. Peter und Paul

Pastoraler Raum Emmerich-Rees

Emmerich (Hochelten) St. Vitus
Emmerich St. Christophorus
Emmerich St. Johannes der Täufer
Rees (Haldern) St. Georg
Rees (Millingen) St. Quirinus
Rees St. Irmgardis

Pastoraler Raum Geldern-Issum-Kerken-Rheurdts-Straelen-Wachtendonk

Geldern St. Maria Magdalena
Issum (Sevelen) St. Anna
Kerken St. Dionysius
Rheurdts St. Martinus
Straelen St. Peter und Paul
Wachtendonk St. Marien

Pastoraler Raum Goch-Uedem

Goch St. Arnold Janssen
Goch St. Martinus
Uedem St. Franziskus

Pastoraler Raum Kevelaer-Weeze

Kevelaer St. Antonius
Kevelaer St. Marie
Weeze St. Cyriakus

Kreisdekanat Recklinghausen**Pastoraler Raum Bottrop (Kirchhellen)-Dorsten**

Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes der Täufer
Dorsten (Wulfen) St. Matthäus
Dorsten St. Agatha
Dorsten St. Antonius und Bonifatius
Dorsten St. Laurentius
Dorsten St. Paulus

Pastoraler Raum Datteln-Oer-Erkenschwick-Waltrop

Datteln (Meckinghoven) St. Dominikus
Datteln St. Amandus
Oer-Erkenschwick St. Josef
Waltrop St. Peter

Pastoraler Raum Haltern-Marl

Haltern am See St. Sixtus
Marl Heilige Edith Stein
Marl St. Franziskus

Recklinghausen St. Antonius – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zum Pastoralen Raum bis Ende 2028, dann Zuordnung zum Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten

Recklinghausen Liebfrauen – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zum Pastoralen Raum bis Ende 2028, dann Zuordnung zum Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten

Recklinghausen St. Peter – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zum Pastoralen Raum bis Ende 2028, dann Zuordnung zum Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten

Herten St. Antonius – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zum Pastoralen Raum bis Ende 2028, dann Zuordnung zum Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten

Herten St. Martinus – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zum Pastoralen Raum bis Ende 2028, dann Zuordnung zum Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten

Kreisdekanat Steinfurt**Pastoraler Raum Altenberge-Horstmar-Laer-Metelen-Nordwalde-Ochtrup-Steinfurt**

Altenberge St. Johannes Baptist
Horstmar St. Gertrudis
Laer Hll. Brüder Ewaldi
Metelen St. Cornelius und Cyprianu
Nordwalde St. Dionysius
Ochtrup St. Lambertus
Steinfurt St. Nikomedes

Pastoraler Raum Emsdetten-Greven-Saerbeck

Emsdetten St. Pankratius
Greven St. Johannes Baptist
Greven St. Martinus
Saerbeck St. Georg

Pastoraler Raum Hopsten-Mettingen-Recke-Westerkappeln

Hopsten (Halverde) St. Peter und Paul
Hopsten St. Georg
Mettingen St. Agatha
Recke St. Dionysiu
Westerkappeln St. Margaretha

Pastoraler Raum Hörstel-Ibbenbüren-Lengerich

Hörstel St. Reinhildis
Ibbenbüren St. Mauritius
Lengerich Seliger Niels Stensen

Pastoraler Raum Neuenkirchen-Rheine-Wettringe

Neuenkirchen St. Anna
Rheine St. Antonius (von Padua)
Rheine St. Dionysius
Rheine St. Johannes der Täufer
Wettringen St. Petronilla

Kreisdekanat Warendorf**Pastoraler Raum Ahlen**

Ahlen (Vorhelm) St. Pankratius
Ahlen St. Bartholomäus

Pastoraler Raum Ascheberg-Drensteinfurt-Sendenhorst

Ascheberg St. Lambertus
Drensteinfurt St. Regina
Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus

Pastoraler Raum Beckum-Lippetal-Wadersloh

Beckum (Neubeckum) St. Franziskus
Beckum St. Stephanus
Lippetal St. Ida in Herzfeld und Lippborg
Wadersloh St. Margareta

Pastoraler Raum Beelen-Harsewinkel-Sassenberg

Beelen St. Johannes Baptist
Harsewinkel St. Lucia
Sassenberg St. Marien und Johannes

Pastoraler Raum Ennigerloh-Oelde

Ennigerloh St. Jakobus
Oelde St. Johannes

Pastoraler Raum Everswinkel-Ostbevern-Telgte

Everswinkel St. Magnus/St. Agatha
Ostbevern St. Ambrosius
Telgte St. Marien

Pastoraler Raum Hamm (Nord)

Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist
Hamm (Heessen) Papst Johannes
Hamm Clemens August Graf von Galen

Pastoraler Raum Warendorf

Warendorf (Freckenhorst) St. Bonifatius und St. Lambertus
Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T.
Warendorf St. Laurentius

Kreisdekanat Wesel**Pastoraler Raum Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten**

Alpen St. Ulrich
Rheinberg St. Peter
Sonsbeck St. Maria Magdalena
Xanten St. Viktor

Pastoraler Raum Dinslaken-Duisburg (Walsum)-Hünxe-Voerde

Dinslaken St. Vincentius
Duisburg (Walsum) St. Dionysius
Hünxe (Bruckhausen) St. Albertus Magnus
Voerde St. Peter und Paul

Pastoraler Raum Duisburg (West)

Duisburg (Rheinhausen) St. Peter
Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim) St. Matthias
Duisburg (Homburg) St. Franziskus

Pastoraler Raum Hamminkeln-Schermbek-Wesel

Hamminkeln (Mariantal) St. Mariä Himmelfahrt
Hamminkeln Maria Frieden
Schermbek St. Ludgerus
Wesel St. Nikolaus

Pastoraler Raum Kamp-Lintfort-Moers-Neukirchen-Vluyn

Kamp-Lintfort St. Josef
Moers St. Josef
Moers St. Martinus
Neukirchen-Vluyn St. Quirin

Stadtdekanat Münster

Münster St. Liudger – bleibt Pfarrei ohne Zuordnung zu einem Pastoralen Raum, dann Zuordnung zu einem Pastoralen Raum in Münster (nach Votum des Diözesanrates in weniger als fünf Jahren)

Pastoraler Raum Münster (Mitte)

Münster Hl. Kreuz
Münster St. Joseph Münster-Süd
Münster St. Lamberti
Münster St.-Paulus-Dom

Pastoraler Raum Münster (Nord-West)

Münster (Coerde) St. Franziskus
Münster Liebfrauen-Überwasser
Münster St. Marien und St. Josef

Pastoraler Raum Münster (Süd-Ost)

Münster (Handorf) St. Petronilla
Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens
Münster St. Mauritz
Münster St. Nikolaus

Bischöflich Münsterscher Offizialatsbezirk**Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen**

Cappeln St. Peter und Paul
Cloppenburg-Bethen St. Marien
Cloppenburg St. Andreas
Stapelfeld Heilig Kreuz
Emstek St. Margaretha
Molbergen St. Johannes Baptist
Essen St. Bartholomäus
Löningen St. Vitus
Lastrup St. Petrus
Lindern St. Katharina v. Siena

Pastoraler Raum Damme

Damme St. Viktor
Dinklage St. Catharina
Lohne St. Gertrud
Steinfeld St. Johannes Baptist s.t.Decoll.

Pastoraler Raum Friesoythe

Barßel St. Ansgar
Bösel St. Cäcilia
Friesoythe St. Marien
Garrel St. Johannes Baptist
Saterland St. Jakobus
Westerstede St. Johannes der Täufer

Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst

Delmenhorst St. Marien
Lemwerder Heilig Geist
Hude St. Marien
Stuhr-Moordeich St. Paulus
Bad Zwischenahn St. Vinzenz Pallotti
Oldenburg St. Josef
Oldenburg St. Willehad
Oldenburg St. Marien

Pastoraler Raum Vechta

Bakum St. Johannes Baptist
Langförden St. Laurentius
Goldenstedt St. Gorgonius
Vechta St. Mariä Himmelfahrt
Visbek St. Vitus
Wildeshausen St. Peter

Pastoraler Raum Wilhelmshaven

Jever St. Benedikt
Varel St. Bonifatius
Wangerooge St. Willehad
Wilhelmshaven St. Willehad
Brake St. Marien
Nordenham St. Willehad

Art. 188 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023**
 - Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 15.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 114), wird wie folgt geändert:
 1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro."

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I)

2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 189 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023**
- Änderungen der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.08.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und

deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.
3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
 - b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.
 - b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“
7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.

„2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 190 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten
Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 15.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 24 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 191 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023**
- Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 15.08.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„

(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2024
1.802,02 Euro

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. März 2024
2.026,21 Euro.

”

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 192 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 15.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten.“

3. In § 26 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 193

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur

leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Art. 194 **„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)**

Am 14. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Art. 195

„Du gehst mit!“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktu-

elles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 196

„Trotzdem.“ - Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nord-europa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und-Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 197

Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres werden die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder die Menschen an ihren Häusern und Wohnungen besuchen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln Spenden für Kinderhilfsprojekte in rund 100 Ländern. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

2024 steht die Aktion Dreikönigssingen unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in

Amazonien und weltweit“. Im Fokus stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur.

Das Amazonasgebiet erstreckt sich über neun südamerikanische Länder. Dort wächst der weltweit größte zusammenhängende tropische Regenwald, einer der ältesten und artenreichsten der Erde.

Etwa 33 Millionen Menschen leben in der Region, rund drei Millionen gehören zu indigenen Ethnien. Das Ökosystem Amazoniens bietet den Menschen dort alles, was sie zum Leben brauchen. Doch Brandrodung, Abholzung und die rücksichtslose Ausbeutung von Ressourcen zerstören die Lebensgrundlage der einheimischen Bevölkerung.

Kinder und Jugendliche indigener Herkunft spüren den Anpassungsdruck von außen. Sie berichten, dass es für sie schwer sei, sich zwischen den Traditionen ihrer Gemeinschaften und den eigenen Wünschen zurechtzufinden.

Die Aktion Dreikönigssingen 2024 bringt den Sternsingerinnen und Sternsinger nahe, vor welchen Herausforderungen Kinder und Jugendliche in Amazonien stehen. Sie zeigt ihnen, wie die Projektpartner der Sternsinger die jungen Menschen dabei unterstützen, ihre Umwelt und ihre Kultur zu schützen.

Zugleich macht die Aktion deutlich, dass Mensch und Natur am Amazonas, aber auch hier bei uns eine Einheit bilden. Sie ermutigt die Sternsingerinnen und Sternsinger, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen aller Kontinente für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsingerinnen und Sternsinger auch diesmal nach Kräften zu unterstützen.

Münster, im November 2023

Für das Bistum Münster
† Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDKJ Diözese Münster
Hendrik Roos
Geistlicher Leiter

Für die Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Christoph Aperdanner
Referent für Junge Erwachsene

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2024 enthält vielfältige, kreative Anregungen zur Vorbereitung. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241/4461-44
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Aktuelle Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster, Beratungsangebote für die Vorbereitung und kostenlose Hilfsmaterialien zum Download finden Sie im Internet unter: Dreikönigssingen 2024 im Bistum Münster- Bund der Deutschen Katholischen Jugend- BDKJ (bdkj-muenster.de)

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

AZ: 220/6

Art. 198

Sitzungstermine diözesaner Gremien 2024

Donnerstag, 18. Januar 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Donnerstag, 15. Februar 2024	Priesterrat
Freitag, 16. Februar 2024 und Samstag, 17. Februar 2024	Diözesanrat
Dienstag, 20. Februar 2024	Kreisdechantenkonferenz
Samstag, 24. Februar 2024	Kirchensteuerrat
Donnerstag, 29. Februar 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Dienstag, 5. März 2024	Konferenz der Pfarreleitungen
Montag, 8. April 2024	Priesterrat
Mittwoch, 10. April 2024	Konferenz der Verbandsvorsitzenden und Leitungen der Zentralrendanturen
Freitag, 19. April 2024	Diözesanrat
Donnerstag, 25. April 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Samstag, 4. Mai 2024	Kirchensteuerrat
Donnerstag, 16. Mai 2024	Priesterrat
Donnerstag, 20. Juni 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Freitag, 21. Juni 2024	Diözesanrat
Donnerstag, 5. September 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Samstag, 7. September 2024	Kirchensteuerrat
Dienstag, 10. September 2024	Kreisdechantenkonferenz
Mittwoch, 11. September 2024 und Donnerstag, 12. September 2024	Gemeinsame Konferenz aller Räte
Mittwoch, 18. September 2024	Konferenz der Pfarreleitungen
Freitag, 20. September 2024	Gemeinsame Sitzung Diözesanrat und Kir- chensteuerrat
Samstag, 21. September 2024	Kirchensteuerrat
Mittwoch, 30. Oktober 2024	Konferenz der Verbandsvorsitzenden und Leitungen der Zentralrendanturen
Donnerstag, 31. Oktober 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat
Dienstag, 12. November 2024	Priesterrat
Freitag, 15. November 2024	Diözesanrat
Samstag, 23. November 2024	Kirchensteuerrat
Donnerstag, 5. Dezember 2024	Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

AZ: 001

Art. 199

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Ahaus-Vreden	Legden St. Brigida - St. Margareta (50 %) Leitender Pfarrer: Pfarrer Siegfried Thesing	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Dekanat Damme	Lohne St. Gertrud www.sankt-gertrud.com Leitender Pfarrer Domkapitular Pfarrer Rudolf Bü- scher	Dr. Markus Wonka
Dekanat Lönigen	Lindern St. Katharina von Siena www.st-katharina-siena.de Leitender Pfarrer: Pfarrer Johannes Werges	Dr. Markus Wonka
Kategorial	Coesfeld St.-Pius-Gymnasium Schulseelsorge (50 %)	Dr. Dirk van de Loo

Art. 200

Personalveränderungen

B e c k, Tobias, Diakon, wurde zum 1. November 2023 als Ständiger Diakon im Hauptberuf (75 %) in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes und als Koordinator in der Notfallseelsorge (25 %) im Kreisdekanat Steinfurt beauftragt.

B r e b a u m, Claudia, Pastoralreferentin, wurde zum 20. Oktober 2023 befristet bis 19. Oktober 2028 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes übertragen.

B r i t z w e i n, Andreas, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistlichen Leiter des Fatima-Weltapostolats e. V. in der Diözese Münster ernannt.

B i s c h o f, Christine, Pastoralreferentin, wurde zum 17. Dezember 2023 befristet bis 16. Dezember 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (64, 10 %) in der Pfarrei Waltrop St. Peter übertragen.

C h r o s t, Eugen, Diakon, wurde zum 1. November 2023 als Ständiger Diakon im Hauptberuf als Polizei- und Notfallseelsorger im Kreisdekanat Borken (je 25 %) und als Polizei- und Notfallseelsorger im Kreisdekanat Coesfeld (je 25 %) beauftragt.

F r i e s SAC, Roman, Pater, wurde zum 30. September 2023 von seinen Aufgaben als Pastor zur Aushilfe im Hamm (Bockum-Hövel) entpflichtet und mit Wirkung vom 15. Oktober 2023 als Pastor zur Aushilfe in Lünen St. Marien ernannt.

K a v e c k ý, Sebastián, Kaplan, wurde zum 1. November 2023 zum Subsidiar in Recklinghausen St. Peter ernannt.

L a n g e n k ä m p e r, Philipp, Pastoralreferent, wurde zum 13. Dezember 2023 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Oelde St. Johannes übertragen.

L e n a r d, Stefanie, Pastoralreferentin, wurde zum 16. Oktober 2023 befristet bis 15. April 2025 (i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei Marl St. Franziskus übertragen.

L o h m a n n, Rolf, Weihbischof, wurde zum 1. November 2023 vorübergehend zum moderierenden Priester der Pfarrei Kleve St. Willibrord ernannt.

S c h e c k, Barbara, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (70 %) im St.-Antonius-Hospital in Gronau und die Stelle als Pastoralreferentin (30 %) in der Pfarrei Gronau St. Antonius übertragen.

P r i e ß e n, Theodor Heinrich, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2023 als vorübergehender moderierender Priester der Pfarrei Kleve St. Willibrord entpflichtet. Pfarrer Prießen bleibt weiterhin Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Kleve St. Willibrord.

R e i n e r s, Ruth, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2023 befristet 30. September 2028 die Stelle als Pastoralreferentin (76, 92 %) in der Pfarrei Lüdinghausen und Seppenrade St. Felizitas übertragen.

S c h n e i d e r, Isabell, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Lünen St. Marien und die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) im St. Marien-Hospital in Lünen sowie im St. Christophorus Krankenhaus in Werne in der Pfarrei Lünen St. Marien übertragen.

T i e d e k e n, Tanja, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Schulseelsorgerin (50 %) in der St. Martin Realschule in Sendenhorst, die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst und die Stelle zur Teilnahme an der Weiterbildung Systematische Therapie (15 %) übertragen.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

H e u k a m p, Jürgen, Dechant, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Recke St. Dionysius und Dechant des Dekanates Mettingen entpflichtet. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

W i t t k e, Klaus, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Geistlicher Rektor der Stiftung Akademie Klausenhof und Rektor der Bruder-Klaus-Kapelle in der Akademie Klausenhof entpflichtet. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

B a u m e r t, Schwester M. Richara, ist zum 30. November 2023 in den Ruhestand gegangen.

R a t h m e r, Bernhard, Diakon im Hauptberuf und Pastoralreferent, ist zum 31. Dezember 2023 in den Ruhestand gegangen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

J o s e p h HGN, Sebastian, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Gescher St. Pankratius und St. Marien entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 201

Unsere Toten

K l o e t g e n, Friedrich (Fritz), Pfarrer, wurde am 9. September 1929 in Rhede geboren. Die Priesterweihe empfing er am 16. März 1957 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Steinfurt (Borghorst) St. Marien ernannt. Im Jahr 1958 wechselte er als Kaplan nach Coesfeld (Lette) St. Johannes d. T. Die Ernennung zum Pastor in Vreden (Ammeloe) St. Antonius Abt erfolgte im Jahr 1964. Im Jahr 1967 wurde er für die Aufgabe als Vicario Economo der Pfarrei Nuestra Senora de la Medalla Milagrosa in Santiago/Chile freigestellt. Im Jahr 1972 erhielt er die Ernennung zum Subregens am Priesterseminar in Santiago/Chile, anschließend erfolgte im Jahr 1980 die Freistellung für den Seelsorgedienst im Bistum Queretaro/Mexico. 1991 wurde er dann für den Seelsorgedienst im Bistum Tuxtla Gutiérrez, Chiapas/Mexico freigestellt. Die Aufgaben als Spiritual am Diözesan-Priesterseminar in Tuxtla Gutiérrez, Chiapas/Mexico übernahm er im Jahr 1997. Zum Pro-Rektor an der Rektoratskirche St. Judas Apostel, Tuxtla Gutiérrez/Mexico wurde er im Jahr 2008 ernannt. Pfarrer Friedrich Kloetgen verstarb am 24. Oktober 2023 in Tuxtla Gutierrez/Mexico im Alter von 94 Jahren.

G r o ß e i t, Thomas, Pfarrer, wurde am 2. April 1965 in Duisburg (Rheinhausen) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 30. Mai 1993 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Aushilfen in Duisburg (Rheinhausen) St. Barbara, Emmerich am Rhein (Elten) St. Martinus und Emmerich am Rhein (Hochelten) St. Vitus. Noch im selben Jahr wurde er zum Kaplan in Metelen St. Cornelius und Cyprianus ernannt. Im Jahr 1997 wechselte er als Kaplan nach Recklinghausen Liebfrauen. Die Ernennung zum Pfarrer in Duisburg (Homburg) St. Johannes erfolgte im Jahr 2000. Zum Definitor im Dekanat Duisburg-West wurde er im Jahr 2010 ernannt. Die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Lünen St. Marien übernahm er im Jahr 2011. 2021 wechselte er als Pastor m. d. T. Pfarrer nach Dülmen Heilig Kreuz und übernahm zusätzlich die Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg. Pfarrer Thomas Großeit verstarb am 2. November 2023 in Dülmen im Alter von 58 Jahren.

AZ: 500

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster